

James A. Coriden

Die Menschenrechte in der Kirche: Eine Frage der Glaubwürdigkeit und Authentizität

I. Die Worte

Einige Wissenschaftler haben aufzuzeigen versucht, daß die Kirche das, was wir heute als «Menschenrechte» bezeichnen, schon ganz von Anfang an proklamiert habe. Sie finden diese Rechte hauptsächlich in gewissen theologischen Themen einschlußweise mitgelehrt, beispielsweise in der Erschaffung des Menschen nach dem Bilde Gottes, in Christi Gebot der Nächstenliebe und in seinem heilbringenden Tod für alle Menschen, in der Würde des Menschen, die auf der Einwohnung des Geistes beruht, in der Freiheit als einem Wesenszug des Gottesreiches und so weiter¹. Ob nun dieser Nachweis weit zurückreichender geschichtlicher Wurzeln stimmt oder nicht, so kann doch kaum bezweifelt werden, daß die Kirche seit dem vielberedeten Rundschreiben Leos XIII. über die Rechte der Arbeiter («*Rerum novarum*», 1891) die Menschenrechte mit Nachdruck verkündet hat. In den letzten zwei Jahrzehnten, zumal seit dem Hirtenschreiben Johannes' XXIII. über die Haltung der Kirche zum sozialen Fortschritt («*Mater et magistra*», 1961), seit der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute («*Gaudium et spes*», 1965) und der Enzyklika Pauls VI. über die Entwicklung der Völker («*Populorum progressio*», 1967), ist diese Verkündigung noch nachdrücklicher, häufiger und eingehender erfolgt.

Die Lehre tönt ernsthaft und echt, ist sie aber glaubwürdig? Zum Teil beruht die Glaubwürdigkeit einer Botschaft auf ihrer Beglaubigung durch die Tat. Tut die Kirche das, was sie andere in bezug auf die Menschenrechte tun heißt, auch selbst? Um diese Frage hauptsächlich wird es diesem Aufsatz gehen. Dabei beschränkt sich sein Blickfeld vor allem auf die römisch-katholische Kirche in Nordamerika.

Mochte man die Berechtigung der Kirche, sich für die Menschenrechte zu interessieren und sich mit ihnen zu befassen, vielleicht noch da und dort anzweifeln, so haben die Stellungnahmen zweier internationaler Bischofssynoden, die in den letzten Jahren statt-

gefunden haben, diese Zweifel sicherlich behoben. Die Synode von 1971 erklärte: Es «erscheinen uns das aktive Engagement für die Gerechtigkeit und die Mitwirkung an der Umwandlung der Welt durchaus als konstitutive Dimension der Verkündigung des Evangeliums, nämlich der Sendung der Kirche zur Erlösung und Befreiung der Menschheit von jeglicher Unterdrückungssituation»². J. Bryan Hehir, der in Fragen der Gerechtigkeit und des Friedens ein führender Sprecher der amerikanischen Kirche ist, hat in einem Kommentar zu dieser Erklärung deren Bedeutung treffend hervorgehoben: «Die theologische und pastorale Bedeutung dieser Stelle darf nicht unterschätzt werden. Sie besagt, daß das tätige Eintreten für die Gerechtigkeit eine wesentliche Aufgabe der Kirche ist und zu ihrer innersten Natur und Sendung gehört.»³

An der Bischofssynode von 1974 über die Evangelisation bekräftigten die Bischöfe ihre «eigene Entschlossenheit, die Rechte des Menschen und die Versöhnung überall in der Kirche und in der Welt von heute zu fördern». Sie erklärten, die Kirche sei «fest davon überzeugt, daß die Förderung der Menschenrechte eine Forderung des Evangeliums ist und daß sie deswegen in ihrem Dienst eine zentrale Stellung einnehmen muß». Sie nannten gewisse Rechte, die heute besonders bedroht sind: das Recht auf Leben, auf genügende Nahrung, das Recht auf Religionsfreiheit, gesellschaftlich-wirtschaftliche Rechte, politische und kulturelle Rechte⁴. Diese neueren Erklärungen auf hoher Ebene bekräftigen und vertiefen den von Päpsten und einem ökumenischen Konzil geforderten tätigen Einsatz auf dem Feld der Menschenrechte.

Für dieses Engagement gilt der Grundsatz: Die Bezeugung der Menschenrechte ist nur dann glaubwürdig und wirksam, wenn ihr nicht durch ein eigenes Gegenzeugnis widersprochen wird, indem die Kirche diese selben Rechte ihren Mitgliedern oder denen, die in Kontakt mit ihr kommen, abspricht. Dieser Grundsatz ist von den beiden erwähnten aufeinanderfolgenden Bischofssynoden anerkannt und bekräftigt worden: «Wenn die Kirche das Zeugnis der Gerechtigkeit ablegen soll, so weiß sie sehr wohl, daß der, der den Anspruch erhebt, zu den Menschen über Gerechtigkeit zu sprechen, zunächst selbst in deren Augen gerecht sein muß.»⁵ «Aus Erfahrung weiß die Kirche, daß der Dienst an der Durchsetzung der Menschenrechte in der Welt sie zur dauernden Gewissenserforschung verpflichtet und zu ununterbrochener Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetzgebung, ihrer Institutionen und ihrer Handlungsweisen... In der Kirche müssen wir, wie in den anderen Institutionen und Gruppierungen, ständig an einer Reinigung der jeweiligen Handlungsweisen und Verfahren arbeiten.

Entsprechend ist zu überprüfen, welche Beziehungen mit Sozialsystemen und -strukturen möglich sind, welche die Verletzung der Menschenrechte begünstigen. Solche Begünstigung ist öffentlich anzuprangern.»⁶

In einem trefflichen Arbeitspapier «Die Kirche und die Menschenrechte» (veröffentlicht am 10. Dez. 1974)⁷ hat die Päpstliche Kommission «Justitia et pax» diese Grundsätze verschärft und weiter ausgefaltet: «Wenn ihre evangelische Sendung wirksam erfolgen soll, so muß die Kirche an erster und vorderster Stelle sich dafür einsetzen, daß die Rechte der menschlichen Person in der Welt anerkannt und gewahrt, geschützt und gefördert werden, und dabei mit einem Akt der Selbstprüfung beginnen, mit einem strengen Blick darauf, wie und wieweit diese Grundrechte in ihrer eigenen Organisation gewahrt und in die Praxis umgesetzt werden» (Nr. 62).

II. Die Fakten

Um unsere Untersuchung vorzunehmen, können wir drei Menschengruppen ins Auge fassen, mit denen es die Kirche zu tun hat und auf deren Rechte ihre Haltung sich auswirkt: 1. Die Nichtkatholiken: die anderen Christen, Glieder anderer Konfessionen oder keiner Kirche angehörenden Personen, die mit der Kirche in Kontakt kommen; 2. die Mitglieder der Kirche: die getauften Katholiken und die katholischen Taufbewerber; 3. die Priester und weitere Personen, die vollzeitlich im Dienst der Kirche stehen.

1. Die Bereiche der Evangelisation und des Ökumenismus bieten Beispiele einer korrekten Behandlung und eines größeren Respekts für die Rechte anderer von seiten der Kirche. In ihren missionarischen Anstrengungen ist die Kirche seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil mehr auf das christliche Dienen und das Glaubenszeugnis ausgerichtet als auf aggressive Proselytenmacherei. Diese Einstellung ergab sich aus einer erhöhten Wertschätzung der Religionsfreiheit (aufgrund der Menschenwürde und der wesentlichen Freiheit des Glaubensaktes) und einem stärkeren Vertrauen in die Macht des göttlichen Heilswirkens auch außerhalb der Kirche⁸. Diese Haltungsänderung läßt die Präsenz der Kirche auf den (einheimischen und entfernten) Missionsfeldern gewinnender und weniger bedrohlich erscheinen. Die Kirche zeigt größeren Respekt vor den Rechten und der Freiheit derjenigen Menschen, mit denen sie Kontakt aufnimmt.

Auch in ihren die Religion betreffenden Beziehungen zu Nichtkatholiken ist die Kirche, seitdem sie sich der ökumenischen Bewegung angeschlossen hat, weniger anmaßend und anspruchsvoll geworden. Man

denke an die Milderung der bei Mischehen zu gebenden «Versprechungen» in bezug auf die Kindererziehung; an die Dispensen von der «kanonischen Form», so daß solche Ehen auch in nichtkatholischen Kirchen geschlossen werden dürfen; an die Aufhebung der Exkommunikationsstrafe für Katholiken, die vor nichtkatholischen Pfarrern heiraten⁹; an die Erlaubnis, auf katholischen Friedhöfen auch Nichtkatholiken zu bestatten; an die Förderung des gemeinsamen Gebets, der Zusammenarbeit und (in Ausnahmefällen) selbst der Sakramentengemeinschaft im Interesse der christlichen Einheit¹⁰. Alle diese ökumenisch motivierten Gesetzesänderungen sind bedeutsame Freundschaftsgesten und beweisen, daß man auf das Gewissen und die Religionsfreiheit von Nichtkatholiken stärker Rücksicht nimmt.

Andererseits bleibt immer noch eine Wegstrecke zurückzulegen. Die Beibehaltung der Verpflichtung zur kanonischen Form (wonach Katholiken vor einem bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen heiraten müssen) und die vom katholischen Partner verlangte Zusicherung, daß er bzw. sie alles in der eigenen Macht Stehende tun werde, um die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, sind ein Verstoß gegen den ökumenischen Geist und nehmen die Religionsfreiheit derer, die nicht Glieder der Kirche sind, nicht voll ernst¹¹.

2. Was die Rechte ihrer eigenen Glieder betrifft, so ist die Kirche in den letzten Jahren viel weiter entgegengekommen, doch bestehen noch schwerwiegende Unzulänglichkeiten. Das Gebiet, auf dem der Hauptfortschritt erreicht worden ist, läßt auch noch am meisten zu wünschen übrig: die wirkliche, mitverantwortliche aktive Beteiligung der Laien an der Fassung von Beschlüssen, die das Leben der Kirche betreffen. Nach dem Konzil wurden zwar wichtige Schritte unternommen, die darauf abzielten, auch Laien in verantwortungsvolle Funktionen hineinzubringen. Pfarreiräte und diözesane Pastoralräte wurden gebildet, und zu Diözesansynoden und vielen anderen wichtigen Beratungsgremien wurden auch Laien zugezogen. Man unternahm vielerorts ernsthafte Anstrengungen, um die Mitverantwortung sämtlicher Glieder der Kirche zu fördern¹². Wenn man jedoch auf gesamtkirchlicher Ebene prüft, wie weit diese Bestrebungen erfolgreich erliefen, so muß man leider zu einem stark negativen Urteil kommen. Aus vielen Gründen haben die Versuche von Laien, gleichverantwortliche Partner in der Kirchenleitung zu werden, zu mehr symbolischen als zu wirklichen Ergebnissen geführt; der Klerus hat die eigentliche Macht nicht aus den Händen gegeben¹³. Die Tatsache, daß man nicht berechtigt ist, in seiner Glaubensgemeinde ein eigentliches Stimmrecht zu be-

sitzen, läuft auf eine teilweise Verweigerung des Menschenrechtes auf Selbstbestimmung hinaus. Wirkliche Mitverantwortung und Mitbeteiligung würden u. a. erfordern: eine volle, transparente Rechenschaft über die Finanzen, das Stimmrecht bei der Wahl von Pfarrern und Bischöfen, das Mitspracherecht in bezug auf die Zuwendung von Geldern und eine Prüfung der Programme und Verhaltensweisen¹⁴.

Mit diesem Mangel an Mitbeteiligung hängt etwas noch viel Diskriminatorischeres zusammen: der Ausschluß von Frauen vom Priestertum, der sich mit dem Umstand paart, daß die gesamte tatsächliche Autorität dem Klerus vorbehalten ist. Dies bildet ein fast perfektes Beispiel dafür, daß in einer Kirche, die zumindest zur Hälfte aus Frauen besteht, eine männliche Machteleite beibehalten wird.

3. Priester und andere, die vollzeitlich im kirchlichen Dienst stehen, haben zwar in der Glaubensgemeinde starken Einfluß und großes Gewicht, doch da ihre Rechte einzig von der Kirche abhängig und infolgedessen verletzlich sind, bedürfen diese am meisten des Schutzes. Auch hierin sind in den letzten fünfzehn Jahren beträchtliche Fortschritte erzielt worden: So sind die Löhne erhöht, die Vorsorgemaßnahmen für Alter und Krankheit sowie weitere Beihilfen verbessert worden; die Priester haben Räte gebildet, die sich um ihre Anliegen annehmen; mancherorts sind Personalausschüsse, Stellenbesetzungskommissionen und Beschwerdeverfahrensordnungen ins Leben gerufen worden, und in einigen Bistümern sind Kollektivverträge für das Laien- und Lehrpersonal und Spitalangestellte abgeschlossen worden.

Und doch bleibt trotz all dieser wichtigen Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte noch viel zu tun. *Sehr oft sind die neuen Maßnahmen, Verfahren und Ausschüsse in der Praxis fruchtlos und unwirksam*; sie bestehen mehr in der Phantasie als in der Wirklichkeit und sind eine Art Schaufensterdekoration:

a) Priesterräte haben sich zumeist als unwirksam erwiesen; sie haben dem Klerus gewisse Vorteile gesichert, aber sie besitzen fast keinerlei Macht- und Entscheidungsbefugnis¹⁵.

b) Ernennungen und Versetzungen von Amtsinhabern erfolgen meistens von fern und willkürlich, ohne daß darüber gründlich beraten wird.

c) Lehrer und sonstige Angestellte werden oft entlassen, weil sie homosexuelle Neigungen aufweisen oder nach einer Scheidung sich wiederum verheiraten.

d) Beschwerdeverfahrensordnungen und -mechanismen, um Meinungsdivergenzen zu beheben, sind selten vorhanden oder dann unwirksam; manchmal werden ihre Ergebnisse ignoriert oder zurückgewiesen.

e) An einigen Orten widersetzte man sich hartnäckig und heftig einem Zusammenschluß der Laienangestellten zu kollektivem Verhandeln, obwohl das Organisationsrecht zu den ersten Prinzipien der katholischen Soziallehre gehört.

f) In einzelnen kirchlichen Institutionen haben Laienangestellte keinen oder einen nur sehr unangemessenen Anspruch auf Ruhestandsgehälter und medizinische Betreuung.

g) Schließlich wird ein Grundrecht des Menschen, das Recht, eine Ehe einzugehen, den Bischöfen, Priestern und Diakonen immer noch vorenthalten, obwohl für die universale, verpflichtende Beibehaltung des Zölibats keine überzeugenden Argumente vorgebracht werden.

III. Schritte zu einer Verbesserung der Lage

Wie diese wenigen Beispiele veranschaulichen, bestehen in der Kirche auf verschiedenen Feldern der Menschenrechte schlimme Unzulänglichkeiten, von denen Nichtmitglieder, Glieder und Angestellte der Kirche betroffen werden. Es steht zu befürchten, daß diese Unzulänglichkeiten das Eintreten der Kirche für die Menschenrechte in der Welt und ihre Verkündigung dieser Rechte behindern. Wie lassen sich diese Glaubwürdigkeitsmängel beheben? Tiefer gefragt: Wie läßt sich das eigene Leben und Handeln der Kirche mit ihrer Lehre über die soziale Gerechtigkeit und die Rechte der menschlichen Person in volle Übereinstimmung bringen?

Auf diese Fragen ist nicht leicht zu antworten, und kein noch so schönes Programm wird gewährleisten können, daß die Rechte eines jeden von der Kirche auch wirklich stets respektiert werden. Doch gibt es zumindest zwei wichtige Schritte, die getan werden können und sollten, um das eigene Leben der Kirche in stärkeren Übereinklang mit ihrer Lehre über die soziale Gerechtigkeit und die Menschenrechte zu bringen: 1. die Veröffentlichung einer eindeutigen Erklärung über die Rechte der Glieder der Kirche; 2. die Schaffung wirksamer Verfahren zum Schutz dieser zugebilligten Rechte.

1. Eine Erklärung oder Aufzählung der Menschenrechte kann, wenn sie einen wirklichen Meinungskonsens darstellt, zwei Dinge leisten: sie verpflichtet die Gemeinschaft auf gewisse statuierte Richtlinien zur Respektierung der Personenrechte, und sie gibt den einzelnen Menschen ein Wissen um ihre Rechte und ein Gespür dafür, wie sie einander behandeln sollen. Falls die Erklärung der Rechte in einer Verfassung verankert oder zum Gesetz erklärt worden ist, bietet sie zudem

solide Grundlagen, um die persönlichen und gemeinschaftlichen Werte zu schützen.

Man hat schon verschiedene Versuche unternommen, um für die Kirche eine solche Rechtserklärung zu verfassen – mit unterschiedlichem Erfolg. Die folgende Erklärung gründet auf autoritativen Dokumenten:

«In Übereinstimmung mit der authentischen Lehre der katholischen Kirche bringen die Mitglieder dieser (Kirchenrechts-)Gesellschaft (von Amerika) ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß alle Personen in der Kirche im Grunde gleichgestellt sind, was ihre gemeinsamen Rechte und Freiheiten betrifft. Zu diesen gehören:

▶ Das Recht auf die Freiheit, das Gotteswort zu hören und am sakramentalen und liturgischen Leben der Kirche teilzunehmen.

▶ Das Recht und die Freiheit, das Apostolat auszuüben und an der Sendung der Kirche teilzuhaben.

▶ Das Recht und die Freiheit, zu sprechen und angehört zu werden und objektive Information über die pastoralen Anliegen und Angelegenheiten der Kirche zu erhalten.

▶ Das Recht auf Bildung, Forschungsfreiheit und Äußerungsfreiheit in den theologischen Wissenschaften.

▶ Das Recht auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit in der Kirche sowie solche unverletzlichen, universalen Rechte der menschlichen Person wie das Recht auf Schutz der Ehre, auf Respektierung der Person, auf Betätigung entsprechend der redlichen Norm des eigenen Gewissens, auf Schutz der Privatsphäre.

Die Würde der menschlichen Person, die Grundsätze elementarer Gerechtigkeit und die universal anwendbare Präsumpion auf Freiheit erfordern, daß kein Glied der Kirche willkürlich der Ausübung irgendeines Rechts oder Amtes beraubt wird.»¹⁶

Das von der Bischofssynode von 1971 veröffentlichte Dokument über «Gerechtigkeit in der Welt» enthält eine gedrängte Aufzählung von Rechten, welche die soziale Gerechtigkeit betreffen¹⁷. Später hat eine Gruppe französischer Theologen ein «Manifest der christlichen Freiheit» unterzeichnet und veröffentlicht, das für fünfzehn umfassende Rechte und Erwartungen eintritt¹⁸. Der vorgelegte Entwurf zu einem «Grundgesetz der Kirche», der von der Kommission für die Revision des Kirchenrechtes ausgearbeitet wurde, enthält einen Abschnitt über die Grundrechte und Grundpflichten aller Gläubigen (Kan. 10–25). Diese Kanones bringen im wesentlichen zum Ausdruck: a) die Gleichheit der Gläubigen; b) das Recht, an der Sendung der Kirche teilzuhaben; c) das Recht auf Forschungs-, Äußerungs- und Vereinsfreiheit; d) das Recht, an der Leitung der Kirche teilzuhaben und e) Prozeß- und Appellationsrechte. Diese Rechte

sind aber unbestimmt und einschränkend formuliert und schon in ihrem Ausdruck arg bedingt. Kanon 19 dient als Endbedingung: «Im Gebrauch ihrer Rechte müssen die Christgläubigen stets den Grundsatz der persönlichen und sozialen Verantwortlichkeit beachten. Wenn sie ihre Rechte ausüben, so müssen sie, als einzelne wie als Angehörige einer Vereinigung, das Allgemeinwohl der Kirche und auch die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen berücksichtigen. Der kirchlichen Autorität kommt es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Christgläubigen eigen sind, zu regeln oder sie sogar durch irritierende und inhabilitierende Gesetze einzuschränken.»¹⁹ Diese Formulierung erscheint sehr unzulänglich und wurde weithin kritisiert²⁰.

Eine positivere und umfassendere «Erklärung der Rechte eines Christen» ging aus einem Symposium über eine «Erklärung der christlichen Freiheiten» hervor, das 1968 an der Katholischen Universität von Washington abgehalten wurde:

▶ Das Recht auf Freiheit in der Wahrheitssuche, ohne daß man administrative Sanktionen befürchten muß.

▶ Das Recht auf Freiheit in der Äußerung persönlicher Ansichten und Meinungen, wie sie den einzelnen Menschen gut scheinen, mit Einschluß der Freiheit auf Kommunikation und Veröffentlichung.

▶ Das Recht auf Zugang zu objektiver Information, insbesondere über die Betätigung der Kirche nach innen und nach außen.

▶ Das Recht, die einzigartigen Kräfte und Persönlichkeitszüge zu entfalten, die den einzelnen Menschen eigen sind, ohne befürchten zu müssen, daß sie von der christlichen Gemeinschaft oder kirchlichen Autoritäten unterdrückt werden.

▶ Das Recht des Christen, sein Heil zu wirken in Entsprechung zu den je besonderen Forderungen, die von seiner Zeit und von der Gesellschaft, in der er lebt, gestellt werden.

▶ Das Recht der Personen, die von der Kirche angestellt sind und in ihrem Dienst stehen, auf Arbeitsbedingungen, die der menschlichen Würde angemessen sind und auch ihrem Recht auf Berufspraktiken, die denen der Gesellschaft als ganzer entsprechen.

▶ Alle Glieder der Kirche haben das Recht auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

▶ Alle Glieder der Kirche haben das Recht, ihrer vom Geist erhaltenen Begabung entsprechend an der Lehr-, Leitungs- und Heiligungsaufgabe der Kirche teilzuhaben.

▶ Alle Glieder der Kirche haben Anspruch auf sämtliche Rechte und Freiheiten der Christen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, des Ge-

schlechts, der Sprache, der politischen Meinung oder der nationalen oder gesellschaftlichen Herkunft.

► Alle Glieder der Kirche haben ein Recht auf wirksame Maßnahmen zur Beseitigung von Übelständen und Geltendmachung ihrer Rechte.

► Bei allen Verhandlungen, bei denen eine der Parteien schlimme Benachteiligung erleiden kann, muß das Verfahren gerecht und unparteiisch sein und Gelegenheit bestehen, Vermittlungs- und Schiedsgerichtsstellen in Anspruch zu nehmen.

► Bei allen Verfahren, ob administrativen oder gerichtlichen, bei denen Strafen auferlegt werden, soll der Angeklagte keines Rechtes, Amtes oder Bandes mit der Kirche beraubt werden, außer durch einen rechtmäßigen Prozeß. Dieser Prozeß soll das Recht in sich schließen, sich aber nicht darauf beschränken, nicht gegen sich selbst auszusagen; das Recht auf eine speditive, öffentliche Verhandlung; das Recht, vorher über die bestimmte Anklage gegen ihn unterrichtet zu werden; das Recht, mit den gegen ihn aussagenden Zeugen konfrontiert zu werden; das Recht auf den Beistand von Fachleuten und Beratern zu seiner Verteidigung sowie ein Appellationsrecht²¹.

2. Durchgreifende, wirklichkeitsgerechte Maßnahmen, um Rechte zur Geltung zu bringen, sind noch wichtiger als Rechtserklärungen. Wenn nicht Mechanismen vorhanden sind, um Rechtshändel beizulegen und Übelstände zu beseitigen, oder wenn solche Mechanismen nicht respektiert werden, kann das beste Rechtsgrundgesetz bedeutungslos werden. Die Festsetzung geeigneter Verfahren, um «Recht und Billigkeit» zu schaffen, ist ein absolut dringendes Bedürfnis – in der Kirche wie überall.

Die Kommission für die Kodex-Revision anerkennt dieses Erfordernis, und die Bischofssynode von 1967 approbierte eine Reihe von «Leitlinien zur Kodexrevision», die von der Kommission vorgeschlagen worden waren. Darunter finden sich die Grundsätze: «Die Rechte eines jeden Gläubigen müssen anerkannt und geschützt werden... Das Prinzip des Rechtsschutzes muß im Kirchenrecht proklamiert und in gleicher Weise auf Obere und Untergebene angewendet werden, so daß jeglicher Verdacht, daß in kirchlichen Angelegenheiten willkürlich verfahren werde, behoben wird.» Man gab zu, daß in der Kirche ein Rekursverfahren gegen Verwaltungsentscheide fehlt. «Darum wird das Bedürfnis verspürt, in der Kirche eine Reihe von Verwaltungsgerichten einzurichten und auf jeder Ebene eine Reihe kanonischer Prozeßverfahren zum Rechtsschutz zu entwickeln.»²²

In der Kirche besteht immer noch kein angemessenes System von Gerichten zur Verteidigung persönlicher oder gemeinschaftlicher Rechte, doch wurden in

vielen Bistümern solche geschaffen, und weitere sind vorgesehen. 1969 akzeptierte und billigte die Nationalkonferenz der katholischen Bischöfe der Vereinigten Staaten ein Gutachten über «korrektes Rechtsverfahren», das von einem Komitee der Kirchenrechtsgesellschaft von Amerika ausgearbeitet worden war. Dieses empfahl ausgezeichnete Verfahren zur Versöhnung (Vermittlungsgespräch) und zur Schlichtung (freiwillige Überweisung von Rechtsfällen an eine unparteiische Person) von Streitsachen sowie Strukturen zur Fällung administrativer Entscheide (um Disputen vorzubeugen)²³. Viele Bistümer und Ordensgemeinschaften bestellten in der Folge Ausschüsse für «korrekte Rechtsverfahren» oder sahen Beschwerdeverfahren vor, die in einzelnen Fällen wirksam funktionierten. An den meisten Orten bestehen jedoch solche Einrichtungen noch nicht, oder ihre Entscheide blieben unbeachtet. Es besteht weiterhin das Bedürfnis, örtliche, leicht zugängliche und relativ unkomplizierte Strukturen zu schaffen, um Dispute zu schlichten und Rechte geltend zu machen.

Die Kommission für die Kodex-Revision hat ein System von Verwaltungsgerichten vorgeschlagen, das vielversprechend ist²⁴. Sie verlangt eine Reihe weniger formeller Gerichte – auf diözesaner, regionaler und nationaler Ebene – für Rekurse gegen administrative Entscheide, die als unbillig und als Verstöße gegen Rechte empfunden werden. Obwohl der Entwurf gewisse Mängel aufweist, wird er, falls und sobald er promulgiert wird, eine erfrischende verheißungsvolle Neuerung in der Rechtsstruktur der Kirche darstellen. Die Gerichte und Prozeßverfahren werden selbstverständlich nur dann wirksam sein, wenn sie überall eingerichtet werden, genügend Personal dafür vorhanden ist, ihre Funktion gefördert wird und wenn sie sich Achtung verschaffen, weil sie wirklich Gerechtigkeit üben.

«Wer den Anspruch erhebt, zu den Menschen über Gerechtigkeit zu sprechen, muß zunächst selbst in deren Augen gerecht sein.»²⁵ Die Kirche muß den Rechten der Personen Respekt erzeigen, wenn sie diese Rechte in der Welt glaubwürdig bezeugen will. «Die Kirche ist aufgerufen, eine beständige Selbstprüfung vorzunehmen, um ihre Strukturen und Verfahren zu wirksameren Instrumenten der göttlichen Gerechtigkeit und deren Bezeugung zu machen.»²⁶ Doch gibt es einen noch tieferen Grund, warum die Kirche in ihrem Leben und Handeln mit allem Eifer auf die Menschenrechte bedacht sein muß: nur so bleibt sie sich selbst und ihrer Sendung treu.

¹ Vgl. A. Miller (Hg.), *A Christian Declaration on Human Rights* (Theological Studies of the World Alliance of Reformed Churches) (Eerdmans, Grand Rapids 1977); J. Haughey (Hg.), *The Faith That Does Justice: Examining the Christian Sources for Social Change*

(Paulist Press, New York 1977); A. Falconer, *The Churches and Human Rights: One in Christ* 13 (1977/4) 321–350; E. Saunders, *The Bible and Human Rights*, a Paper for the National Council of Churches Commission on Faith and Order Seminar on Human Rights, March, 1978.

² Gerechtigkeit in der Welt. Erklärung der Bischofssynode von 1971, Einführung: Herder Korrespondenz 26 (1972/1) 37.

³ Why Is The Church Involved?: Human Rights, Human Need.—An Unfinished Agenda (USCC, Washington 1978) 19.

⁴ Botschaft der Bischofssynode von 1974 über «Menschenrechte und Versöhnung»: Herder Korrespondenz 28 (1974/12) 625. Eine vollständigere Aufzählung von Rechten findet sich in «Gaudium et spes», Nr. 26–29, und das Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission «Justitia et Pax» über die Kirche und die Menschenrechte (Vatikanstadt 1975) enthält in Nr. 36–39 eine komplette Liste.

⁵ Gerechtigkeit in der Welt, aaO. 39.

⁶ Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung, aaO. 625. Ein ähnliches Anliegen wurde ökumenisch zum Ausdruck gebracht im Report of the Baden Consultation on Christian Concern for Peace: Peace, The Desperate Imperative (SODEPAX, Genf 1970), Nr. 86.

⁷ Resümiert in: Herder Korrespondenz 29 (1975/10) 488–490.

⁸ «Lumen gentium», Nr. 15–17; «Dignitatis humanae», Nr. 2–4; 9–10; «Ad gentes», Nr. 11–12.

⁹ Matrimonia mixta, Erlaß der Kongregation für die Glaubenslehre vom 31. März 1970.

¹⁰ Ökumenisches Direktorium des Sekretariats für die christliche Einheit vom 14. Mai 1967.

¹¹ Vgl. Final Report of the Anglican-Roman Catholic Commission on Theology of Marriage and Its Application to Mixed Marriages, 27 June 1975 (USCC, Washington 1976) Nr. 56–72.

¹² Vgl. z.B. J. Coriden (Hg.), Who Decides for the Church? Studies in Co-Responsibility (CLSA, Hartford 1971), ebenfalls veröffentlicht in: Jurist 31 (1971/1).

¹³ R. Schoenherr/E. Simpson, Comparative Religious Organization Study, University of Wisconsin: National Catholic Reporter 14 (1978/36, July 28) 1 und 4.

¹⁴ Diese Fragen und viele weitere wurden trefflich aufgeworfen in der «A Call To Action»-Conference, Detroit, Okt. 1976 (veröffentlicht in: Origins: 6 (1976/20 u. 21) 309–340. Auf sie antwortete: To Do the Work of Justice: A Plan of Action for the Catholic Community in the United States, 4 May 1978 (USCC, Washington 1978).

¹⁵ R. Schoenherr/E. Simpson, aaO. 4.

¹⁶ On Due Process, A Summary of the Actions Taken by the NCCB on the Subject of Due Process (NCCB, Washington 1969) 4–5.

¹⁷ AaO. 44–45.

¹⁸ Auf Ostern 1975 datiert und veröffentlicht in: Le Supplément 125 (Mai 1978) 301–309.

¹⁹ Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche: Herder Korrespondenz 25 (1975/5) 242. (Anm. d. Übs.: Vgl. auch: Giuseppe Alberigo, Ein Statut im Dienst der Restauration: CONCILIUM 14 [1978/8–9] 492–495; Kirchenrecht im Geist des Konzils? Eine Dokumentation zur Kodexreform: Herder Korrespondenz 32 [1978/12] 617–623; Der neue Entwurf einer Lex fundamentalis: ebd. 623–632).

²⁰ Beispielsweise von Komitees der Kirchenrechtsgesellschaft von Amerika: Jurist 31 (1971) 342–362; American Ecclesiastical Review 165 (1971) 3–17 (Anm. d. Übers.: In der neuen, 1976 abgeschlossenen Fassung des Entwurfs zu einer Lex fundamentalis lautet der dem zitierten Kan. 19 des Entwurfs von 1971 entsprechende Kan. 24 immer noch genau gleich. Vgl. Der neue Entwurf einer Lex fundamentalis: Herder Korrespondenz 32 [1978/12] 625).

²¹ Auszug aus einem Konsenspapier: Towards a Declaration of Christian Rights, in: J. Coriden (Hg.), The Case for Freedom: Human Rights in the Church (Corpus, Washington 1969) 5–14.

²² Communicationes 2 (1969) 82–83.

²³ AaO. 13–34.

²⁴ Schema canonum de procedura administrativa (Vatikan 1972). In überprüfter Form als canones 397–435 jetzt in: Schema canonum de modo procedendi pro tutela iurium seu de processibus (Vatikan 1976). Zu einer Übersicht und Bewertung vgl. R. Kennedy, Administrative Law: New Proposed Roman Norms: Canon Law Society of America Proceedings (1972) 98–103.

²⁵ Gerechtigkeit in der Welt: aaO. (Anm. 2) 39.

²⁶ To Do the Work of Justice: aaO. (Anm. 14) 23.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

JAMES A. CORIDEN

1932 geboren, Priester des Bistums Gary, Indiana (USA), Lektor der Theologie, Doktor beider Rechte, Dekan der Washington Theological Union. Er ist aktives Mitglied der Kirchenrechtsgesellschaft von Amerika und hat mehrere Bände von ihm geförderter Studien herausgegeben, so zuletzt: Sexism and Church Law: Equal Opportunity and Affirmative Action (Paulist Press, New York 1977). Auch veröffentlichte er mehrere Aufsätze über kirchenrechtliche Fragen in CONCILIUM, Jurist, Chicago, Studies, Journal of Ecumenical Studies, Studia Canonica. Anschrift: Washington Theological Union, 9001 New Hampshire Avenue, Silver Spring, Maryland 20910, USA.